

Betriebsleiterschule Liebegg 2021/22
Modul 3
Agrarrecht und Unternehmensformen

Konkubinat, Ehe(güter)- und Erbrecht

Einleitung: Bauer sucht Frau



Quelle: www.24hamburg.de

Agenda – Inhalte des Referats

I. Konkubinat

1. Grundlagen
2. Unterschiede zur Ehe

II. Eherecht und im besonderen Ehegüterrecht

1. Wirkungen der Ehe
2. Güterrecht im Allgemeinen
3. Errungenschaftsbeteiligung
4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen
5. Gütergemeinschaft
6. Gütertrennung

III. Erbrecht

1. Grundlagen
2. Pflichtteilsrecht
3. Erbteilungsrecht
4. Das BGB als Sondererbteilungsrecht
5. Beispiel einer Erbteilung
6. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht

Agenda – Inhalte des Referats

I. Konkubinat

I. Konkubinat

- Bauer X wird fündig bei Frau S. Die beiden leben auf dem Hof von X. S hilft zwar regelmässig auf dem Hof mit, arbeitet aber weiterhin als Fachfrau Gesundheit im Spital.



Quelle: www.24hamburg.de

1. Grundlagen

- Nicht im Gesetz geregelt
- Definition des Bundesgerichts:

Als Konkubinat im engeren Sinne gilt eine auf längere Zeit, wenn nicht auf Dauer angelegte umfassende Lebensgemeinschaft von zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts mit grundsätzlich Ausschliesslichkeitscharakter, die sowohl eine geistig-seelische, als auch eine körperliche und eine wirtschaftliche Komponente aufweist und auch etwa als Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft bezeichnet wird.

(BGE 118 II 235 E. 3b)

1. Grundlagen

□ Konkubinatsvertrag

- Vertrag zwischen den Lebenspartnern
- Mögliche Inhalte:
 - Eigentumsverhältnisse des Inventars
 - Regelungen bezüglich des gemeinsamen Haushalts
 - Kostentragung und Kostenverteilung
 - Vereinbarungen betreffend Pensionskasse, Lebensversicherungen und Säule 3a
 - Vereinbarungen betreffend Erstellung eines Vorsorgeauftrags gemäss Art. 360 ff. ZGB, einer Patientenverfügung und eines Testaments
 - Auflösung des Konkubinats

2. Unterschiede zur Ehe

- Grundsätzlich keine Ansprüche aufgrund der Partnerschaft
- Hilfsweiser Beizug allgemeiner Gesetzesbestimmungen:
 - Mietrecht
 - Arbeitsrecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Erbrecht
- Ausnahme: **Kindesunterhalt**, bei Trennung hat der betreuende Teil Anspruch auf **Betreuungsunterhalt**

2. Unterschiede zur Ehe

□ Unterschiede zur Ehe: Bei Trennung

- Keine Ansprüche aufgrund der Beziehung
 - Keine güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Keine Unterhaltsansprüche unter den Partnern
- Ausnahme 1: Vertragliche Vereinbarungen
- Ausnahme 2: Kindesunterhalt, der betreuende Teil hat Anspruch auf Betreuungsunterhalt

2. Unterschiede zur Ehe

□ Unterschiede zur Ehe: Im Todesfall

- Keine Erbenstellung von Gesetzes wegen
- Nicht Witwe/r im Sinne des Gesetzes und somit auch keine Witwen-/Witweransprüche
- Aber: Erbeinsetzung im Rahmen der frei verfügbaren Quote möglich
- Zuweisung bestimmter Vermögenswerte möglich

Hinweis: Erbrechtsrevision: Senkung bzw. Abschaffung der Pflichtteile und somit Vergrößerung der frei verfügbaren Quote

Agenda – Inhalte des Referats

II. Eherecht und im besonderen Ehegüterrecht

II. Eherecht und im besonderen Ehegüterrecht

Nach einigen Jahren Beziehung möchte Bauer X nun seine Geliebte S heiraten.

Gerne möchte er zuerst wissen...

...welche Wirkungen die Ehe hat,

...welche Einflüsse die Ehe auf sein Vermögen, insbesondere auf seinen Hof hat.



Quelle: www.rtl.de/cms/bauer-sucht-frau

1. Wirkungen der Ehe

- Treue- und Beistandspflicht (Art. 159 ZGB)
- Name (Art. 160 ZGB)
 - Die Ehe hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Namen, ausser die Ehegatten erklären gegenüber der Zivilstandsbeamtin, dass sie einen gemeinsamen Familiennamen tragen wollen
- Familienwohnung (Art. 169 ZGB)
 - Mietvertrag kann nur gemeinsam gekündigt werden
 - Haus oder Wohnung kann nur gemeinsam veräussert werden

1. Wirkungen der Ehe

- **Finanzielle Pflichten (Art. 163–165 ZGB)**
 - Ehegatten sorgen gemeinsam für den Unterhalt
 - Beitrag zur freien Verfügung, wenn ein Ehegatte den Haushalt besorgt und die Kinder betreut oder im Beruf oder Gewerbe des anderen hilft
 - Wenn ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des anderen erheblich mehr mitarbeitet, als sein Beitrag an den Unterhalt es verlangt, hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung

1. Wirkungen der Ehe

- Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB)
 - Während des Zusammenlebens vertritt jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse
 - Für übrige Bedürfnisse kann ein Ehegatte die eheliche Gemeinschaft nur vertreten, wenn er vom Gericht ermächtigt wurde oder das Geschäft keinen Aufschub duldet und der andere Ehegatte nicht erreicht werden kann
- Auskunftsrecht (Art. 170 ZGB)
 - Jeder Ehegatte kann Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden des anderen verlangen

1. Wirkungen der Ehe: Exkurs «Ehe für alle»

- Heirat für gleichgeschlechtliche Paare ab 1. Juli 2022 möglich
- Eingetragene Partnerschaften können in eine Ehe umgewandelt werden
- Ab dann sind keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr möglich
- Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können ohne spezielle Erklärung weitergeführt werden

2. Güterrecht im Allgemeinen

- Rechtliche Grundlagen: Art. 181–251 ZGB
- Güterrecht als Regelung, wie sich die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten auswirkt
- Es regelt vor allem die folgenden Fragen:
 - Verwaltung, Nutzung und Verfügung über das Vermögen
 - Sofern es zur Auflösung des Güterstandes kommt, wie das Vermögen aufzuteilen ist
 - Teilweise wird auch die Frage beantwortet, in wessen Eigentum eine Sache steht

2. Güterrecht im Allgemeinen

- Es bestehen nur die gesetzlich vorgesehenen Güterstände

Errungenschafts-
beteiligung
(Art. 196-220
ZGB)

Gütergemein-
schaft
(Art. 221-246
ZGB)

Gütertrennung
(Art. 247-251
ZGB)

2. Güterrecht im Allgemeinen

- Ordentlicher Güterstand
 - Tritt ein, wenn die Ehegatten keine Regelungen bezüglich des Güterstandes treffen

- Ausserordentlicher Güterstand
 - Tritt auf gerichtliche Anordnung ein
 - Kann von Gesetzes wegen eintreten

- Vertraglicher Güterstand
 - Durch Ehevertrag können die Ehegatten einen anderen als den ordentlichen Güterstand wählen

2. Güterrecht im Allgemeinen

□ Voraussetzungen Abschluss Ehevertrag

- Urteilsfähigkeit
- Öffentliche Beurkundung

□ Inhaltliche Möglichkeiten

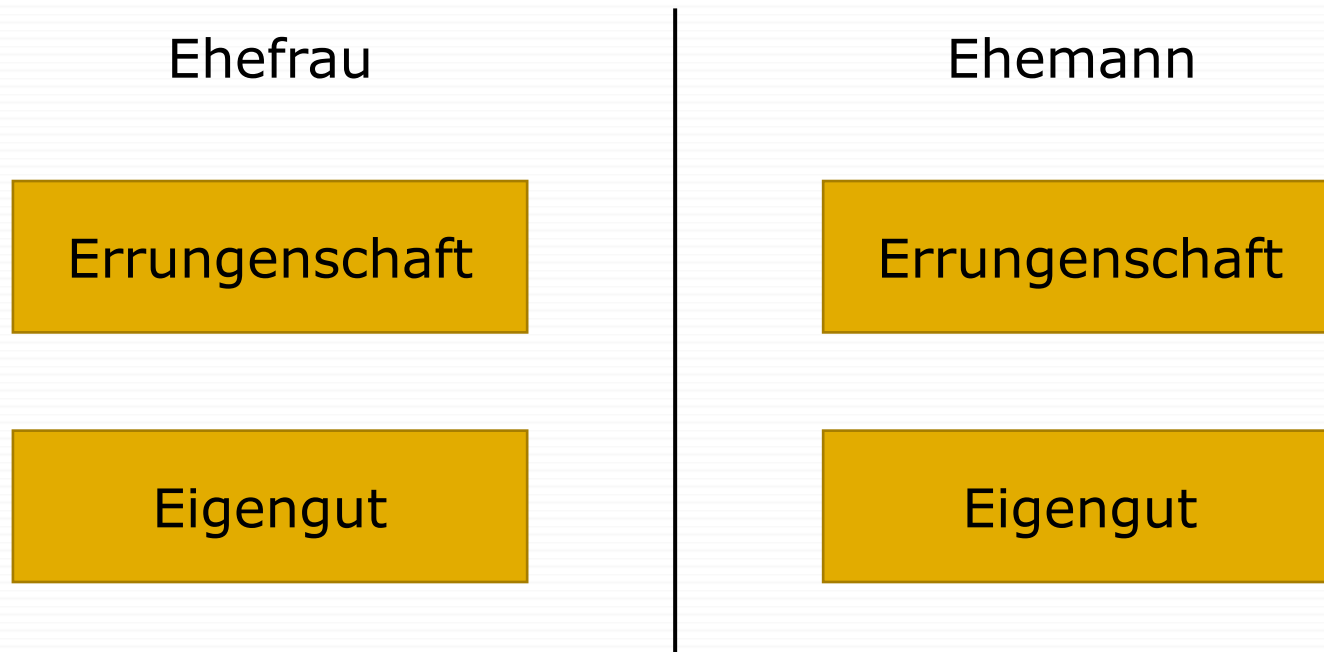
- Wahl eines gesetzlich vorgesehenen Güterstandes
- Änderung der Vorschlagsbeteiligung / Beteiligung am Gesamtgut
- Zuweisung von Errungenschaft zu Eigengut / Zuweisung von Gesamtgut zu Eigengut
- Ausschluss der Mehrwertbeteiligung

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Überblick über die Errungenschaftsbeteiligung
 - Ordentlicher Güterstand
 - Jeder Ehegatte bleibt weiterhin Eigentümer seines Vermögens
 - Grundsatz: Freie Verfügung über das eigene Vermögen
 - Auflösung: Teilung des während der Ehe entgeltlich erworbenen Vermögens (= Errungenschaft)

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Die Gütermassen



3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Die Errungenschaft (Art. 197 ZGB)

- Definition im Gesetz: Alles was während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erworben wurde
- Beispiele:
 - Arbeitserwerb (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit als Landwirt/in, Einkommen als Angestellte/r)
 - Ersatz für Erwerbseinkommen (IV-Rente)
 - Erträge des Eigengutes (Ausnahme Art. 199 ZGB)
 - Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Das gesetzliche Eigengut (Art. 198 ZGB)
 - Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch
 - Voreheliches Vermögen
 - Während der Ehe unentgeltlich zugefallene Vermögensgüter (Bsp. Erbschaft, Schenkung)
 - Genugtuungsansprüche
 - Ersatzanschaffungen für Eigengut

WICHTIG: Eigengut muss bewiesen werden und gilt ansonsten als Errungenschaft (Art. 200 Abs. 3 ZGB)

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Das vertragliche Eigengut (Art. 199 ZGB)
 - In zwei Fällen kann durch Ehevertrag Eigengut vereinbart werden:
 - Bei Erträgen des Eigenguts (Bsp. Mieteinnahmen bei Vermietung eines Mehrfamilienhauses)
 - Vermögenswerte, die für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind (Bsp. Landwirtschaftsbetrieb)

ACHTUNG: Für Gültigkeit ist notariell beurkundeter Ehevertrag nötig

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Auflösungsgründe (Art. 204 ff. ZGB)

- Tod eines Ehegatten
- Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe
- Vereinbarung eines anderen Güterstandes
- Gerichtliche Anordnung der Gütertrennung

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Während der Ehe nutzt und verwaltet jeder Ehegatte sein Eigengut und seine Errungenschaft selbst. Erst bei Auflösung des Güterstandes findet eine Beteiligung an der vorhandenen Netto-Errungenschaft des anderen Ehegatten statt.
- Vorgehen:
 - Das Eigengut und die Errungenschaft jedes Ehegatten muss zum Zeitpunkt der Auflösung des Güterstandes festgestellt werden
 - Schulden müssen den Ehegatten/Gütermassen zugeordnet werden
 - Ermittlung der Errungenschaften beider Ehegatten
 - Beteiligung an der Errungenschaft des anderen Ehegatten

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Zuordnung von **Vermögenswerten** zu den Gütermassen
 - **1. Schritt:** Vermögenszuordnung
 - Also Zuordnung eines Gegenstandes zu Mann oder Frau (Zuordnung nach sachenrechtlichen Kriterien)
 - Zuordnung immer als **Ganzes**
 - **Sachgesamtheiten** werden gesamthaft bewertet, also als Ganzes zugeordnet (z.B. Landwirtschaftsbetrieb)

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Zuordnung von **Vermögenswerten** zu den Gütermassen
 - **2. Schritt:** Gütermassenzuordnung
 - Also Zuordnung zu Errungenschaft oder Eigengut
 - Massgebend ist die überwiegende Finanzierung im Zeitpunkt des Erwerbs
 - Vollständige Fremdfinanzierung führt zu Errungenschaft
 - Auch hier Zuordnung als **Ganzes**

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Zuordnung von Vermögenswerten zu den Gütermassen
 - Ausgangslage: Zuordnung eines Vermögenswert erfolgt immer als Ganzes
 - Aber oft werden zur Finanzierung eines Vermögenswertes beide Gütermassen eines Ehegatten eingesetzt oder beide Ehegatten beteiligen sich an der Finanzierung eines Vermögenswertes
 - Wie wird in der güterrechtlichen Auseinandersetzung damit umgegangen?

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Art. 209 ZGB

¹ Sind Schulden der Errungenschaft aus dem Eigengut oder Schulden des Eigengutes aus der Errungenschaft eines Ehegatten bezahlt worden, so besteht bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung eine Ersatzforderung.

² Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.

³ Haben Mittel der einen Vermögensmasse zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen der andern beigetragen und ist ein Mehr- oder ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Ersatzforderung dem Anteil des Beitrages und wird nach dem Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Auseinandersetzung oder der Veräusserung berechnet.

3. Errungenschaftsbeteiligung

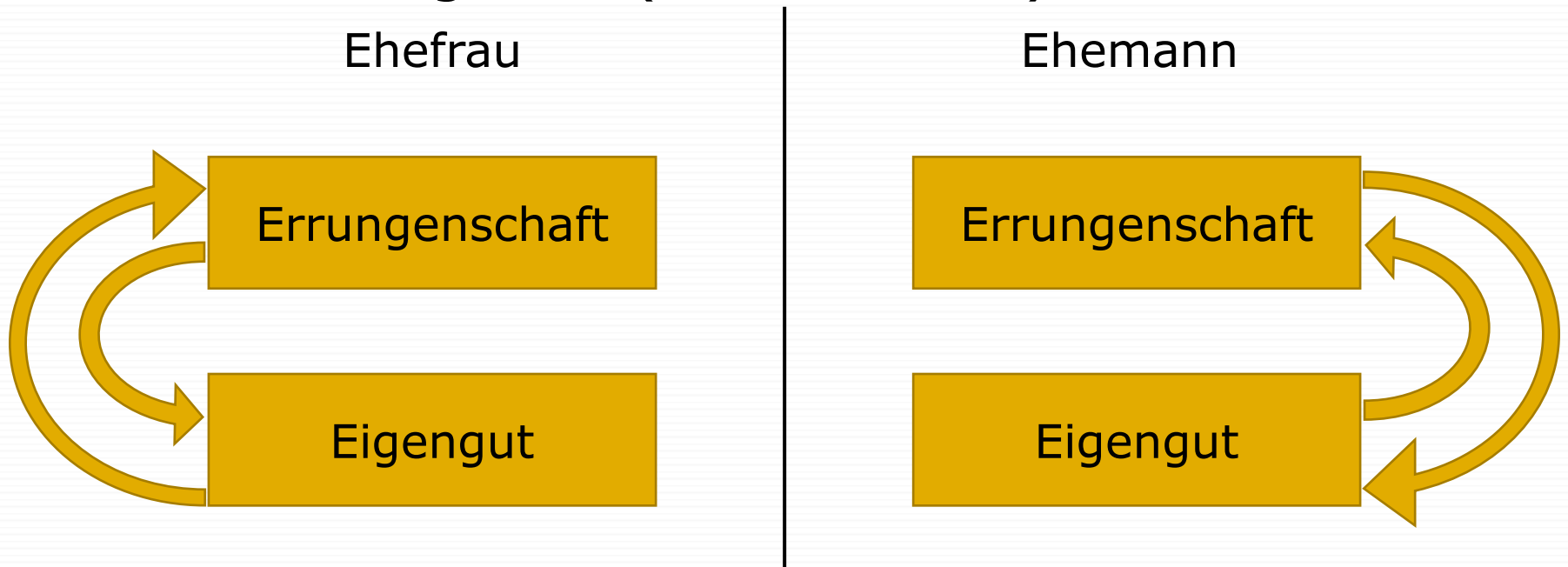
- Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen (Art. 209 Abs. 1 ZGB)
 - Voraussetzungen:
 - Schulden der Errungenschaft wurden aus dem Eigengut bezahlt
 - Schulden des Eigenguts wurden aus der Errungenschaft bezahlt
 - Folgen:
 - Ersatzforderung der jeweiligen Gütermasse bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung
 - Keine Minder- oder Mehrwertbeteiligung

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen eines Ehegatten (Art. 209 Abs. 3 ZGB)
 - Voraussetzungen:
 - Beitrag aus der einen Gütermasse eines Ehegatten
 - Zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung
 - Zu Gunsten eines Vermögenswertes der anderen Gütermasse desselben Ehegatten
 - Ohne entsprechende Gegenleistung
 - Folgen:
 - Anteilsmässiger Rückerstattungsanspruch im Umfang des Investitionsanteils
 - Minder- oder Mehrwertbeteiligung

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Ersatzforderungen zwischen den Gütermassen eines Ehegatten (Art. 209 ZGB)



3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Art. 206 ZGB

¹ Hat ein Ehegatte zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung von Vermögensgegenständen des andern ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet; ist dagegen ein Minderwert eingetreten, so entspricht die Forderung dem ursprünglichen Beitrag.

² Ist einer dieser Vermögensgegenstände vorher veräußert worden, so berechnet sich die Forderung nach dem bei der Veräußerung erzielten Erlös und wird sofort fällig.

³ Die Ehegatten können durch schriftliche Vereinbarung den Mehrwertanteil ausschliessen oder ändern.

3. Errungenschaftsbeteiligung

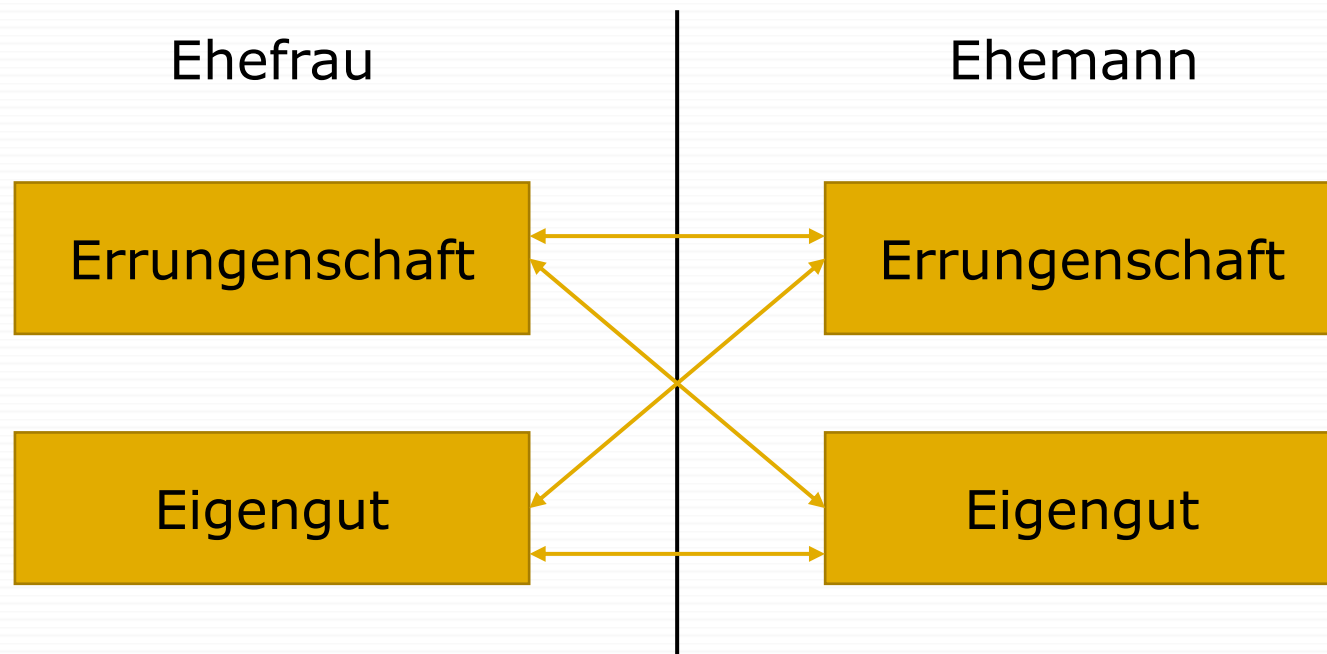
- Investitionen zwischen den Gütermassen des einen und den Gütermassen des anderen Ehegatten (Art. 206 Abs. 1 ZGB)
 - Voraussetzungen:
 - Beitrag eines Ehegatten
 - Zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung
 - Zu Gunsten eines Vermögenswertes des anderen Ehegatten
 - Ohne entsprechende Gegenleistung

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Investitionen zwischen den Gütermassen des einen und den Gütermassen des anderen Ehegatten (Art. 206 Abs. 1 ZGB)
 - Folgen:
 - Forderung entsprechend dem Anteil des Beitrages
 - Berechnung der Forderung nach aktuellem Wert der Vermögensgegenstände
 - **WICHTIG:** Nur Beteiligung am Mehrwert, nicht am Minderwert, sogenannte **Nominalwertgarantie**

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Investitionen zwischen den Gütermassen des einen und den Gütermassen des anderen Ehegatten (Art. 206 Abs. 1 ZGB)



3. Errungenschaftsbeteiligung

- Zuordnung von **Schulden** zu den Gütermassen
 - **1. Schritt:** Vermögenszuordnung
 - Zuordnung einer Schuld zu Mann oder Frau
 - Schuld belastet das Vermögen jenes Ehegatten, der Schuldner ist
 - **2. Schritt:** Gütermassenzuordnung
 - Zuordnung zu Errungenschaft oder Eigengut
 - Massgebend für Zuordnung ist der sachliche Zusammenhang (Schuld folgt der Vermögensmasse)
 - Im Zweifelsfall wird die Schuld der Errungenschaft zugeordnet (Art. 209 Abs. 2 ZGB)

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Zuordnung eines Landwirtschaftsbetriebs
 - **1. Schritt:** Vermögenszuordnung
 - Zuordnung zu demjenigen Ehegatten, der als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist
 - Zuweisung immer als **Ganzes** (keine Aufteilung in einzelne Grundstücke)
 - Zuweisung bestimmt sich im Zeitpunkt des Erwerbs (spätere Investitionen oder Landkäufe können daran nichts ändern)
 - **2. Schritt:** Gütermassenzuordnung
 - Zuordnung zu der Gütermasse, die den grössten Teil finanziert hat
 - Massgebend für Zuordnung ist der sachliche Zusammenhang

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ **Beispiel:**

Bauer X hat während der Ehe den Landwirtschaftsbetrieb zu den Schulden übernommen (Fr. 500'000.00). Welcher Gütermasse sind Betrieb und Schulden zuzuordnen?

□ **Lösung:**

1. Schritt: Vermögenszuordnung: Ehemann
2. Schritt: Gütermassenzuordnung: Da keine der Gütermassen des Ehemannes beteiligt war, fallen Betrieb und Schulden in dessen Errungenschaft

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ **Beispiel:**

Bauer X hat während der Ehe den Landwirtschaftsbetrieb übernommen (Fr. 500'000.00). Diesen hat er mit Fr. 50'000.00 Eigengut und Fr. 450'000.00 Schuldübernahme finanziert. Welcher Gütermasse sind Betrieb und Schulden zuzuordnen?

□ **Lösung:**

1. Schritt: Vermögenszuordnung: Ehemann
2. Schritt: Gütermassenzuordnung: Einzige Gütermasse, die an der Finanzierung beteiligt war: Eigengut des Ehemannes, deshalb fallen Betrieb und Schulden in dessen Eigengut

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Massgebende Zeitpunkte

- Auflösung des Güterstandes nach Art. 204 ZGB
- **Bestand** der Vermögenswerte: Auflösung des Güterstandes (Art. 207 ZGB), also Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens
- **Wert** der Vermögenswerte: Güterrechtliche Auseinandersetzung (Art. 214 ZGB), also Zeitpunkt des Scheidungsurteils

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Wertbestimmung

- Grundsatz: Verkehrswert (Art. 211 ZGB)
- Ausnahme: Ertragswert (Art. 212 ZGB)
- Anrechnungswert kann bei besonderen Umständen angemessen erhöht werden (Art. 213 ZGB)

WICHTIG: Fehlt die Gewerbeeigenschaft, gilt immer der Verkehrswert

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Art. 212 ZGB

¹ Ein landwirtschaftliches Gewerbe, das ein Ehegatte als Eigentümer selber weiterbewirtschaftet oder für das der überlebende Ehegatte oder ein Nachkomme begründet Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt, ist bei Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen.

² Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Gewerbes oder seine Erben können gegenüber dem andern Ehegatten als Mehrwertanteil oder als Beteiligungsforderung nur den Betrag geltend machen, den sie bei Anrechnung des Gewerbes zum Verkehrswert erhielten.

³ Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss.

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Ertragswertprivileg (Art. 212 Abs. 1 ZGB)
 - Landw. Gewerbe nach Art. 7 BGG
 - Weiterbewirtschaftung eines Ehegatten als Eigentümer oder überlebender Ehegatte oder ein Nachkomme erhebt einen begründeten Anspruch auf ungeteilte Zuweisung
 - Dann ist landw. Gewerbe bei der Berechnung des Mehrwertanteils und der Beteiligungsforderung zum Ertragswert einzusetzen

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Kontrollrechnung (Art. 212 Abs. 2 ZGB)
 - Einsetzung eines landw. Gewerbes zum Ertragswert in der güterrechtlichen Auseinandersetzung
 - Eigentümerehegatte kann gegenüber dem anderen Ehegatten nur den Betrag als Mehrwertanteil oder Beteiligungsforderung geltend machen, den er bei Anrechnung des landw. Gewerbes zum Verkehrswert erhielt
 - Also erneute Berechnung mit Verkehrswert

3. Errungenschaftsbeteiligung

- Gewinnanspruchsrecht (Art. 212 Abs. 3 ZGB)
 - Landw. Gewerbe wurde bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung zum Ertragswert eingesetzt
 - Nachträglicher Eintritt eines Gewinnanspruchs (z.B. Verkauf, Einzonung, Umnutzung)
 - Nichteigentümerehegatte ist am Gewinn analog Art. 28 ff. BGG beteiligt (nachträgliche Korrektur der Berechnung)

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Erhöhung des Anrechnungswertes (Art. 213 ZGB)

- Dient als Korrektiv zu Art. 212 ZGB
- Anrechnungswert kann angemessen erhöht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen
- Als besondere Umstände gelten insbesondere:
 - Ankaufspreis des landw. Gewerbes und Investitionen
 - Vermögensverhältnisse des Ehegatten, dem das landw. Gewerbe gehört

3. Errungenschaftsbeteiligung

□ Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

- Erklärung Errungenschaft zu Eigengut (Art. 199 ZGB)
- Änderung der Vorschlagsbeteiligung (Art. 216 ZGB)
 - Sogenannte Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten
 - Aber: Darf Pflichtteilsrechte der nichtgemeinsamen Kinder nicht verletzen
- Ausschluss/Abänderung der Mehrwertbeteiligung (Art. 206 ZGB)

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

- **Beispiel 1:** Bauer X und Frau S haben geheiratet. Bauer X führt ein landw. Gewerbe, welches er vor der Heirat mit Frau S von seinen Eltern übernommen hat. Fünf Jahre nach der Heirat baut er den Anbindestall der Milchkühe in einen Laufstall um (Kosten: Fr. 500'000.00). Nach 20 Jahren scheitert die Ehe. Wie sieht die güterrechtliche Auseinandersetzung aus?



Quelle: wolfsystem.de

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 1: Landw. Gewerbe im Eigengut des Ehemannes

Bilanz Landwirtschaftsbetrieb bei Heirat		
Finanzvermögen	10'000.00	
Inventar	100'000.00	Buchwert
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	500'000.00	Ertragswert
./. Hypothekarschulden	300'000.00	
Eigenkapital	310'000.00	
Umbau Anbindestall Milchkühe in Laufstall 5 Jahre nach Heirat		
Investition	500'000.00	
Finanzierung durch		
- Erhöhung Hypothek	200'000.00	
- Investitionskredit	100'000.00	
- Errungenschaft Ehemann	50'000.00	
- Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	Lohn Fachfrau Gesundheit
- Eigengut Ehefrau	100'000.00	in Ehe eingebracht
Total	500'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 1: Landw. Gewerbe im Eigengut des Ehemannes

Bilanz Landwirtschaftsbetrieb bei Ehescheidung nach einer Ehedauer von 20 Jahren		
Finanzvermögen	30'000.00	
Inventar	150'000.00	Buchwert
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	650'000.00	Ertragswert (Annahme: Erhöhung um 30 % der Investition)
./. Hypothekarschulden	500'000.00	
./. Investitionskredit	0.00	getilgt durch Errungenschaft Ehemann
Eigenkapital	330'000.00	
Güterrechtliche Zuweisungen Landwirtschaftsbetrieb plus Investition		
Erhöhung Finanzvermögen	20'000.00	Errungenschaft Ehemann
Erhöhung Inventar	50'000.00	Eigengut Ehemann (BGE 138 III 193)
Erhöhung Ertragswert landw. Gewerbe	150'000.00	Eigengut Ehemann (Erhöhung infolge Investition)
Investition Errungenschaft Ehemann	15'000.00	Errungenschaft Ehemann (30 % von Investition)
Investition Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	Errungenschaft Ehefrau
Investition Eigengut Ehefrau	100'000.00	Eigengut Ehefrau
Tilgung Investitionskredit	100'000.00	Errungenschaft Ehemann

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 1: Landw. Gewerbe im Eigengut des Ehemannes

Güterrechtliche Abrechnung Landwirtschaftsbetrieb plus Investition		
Eigengut Ehemann		
Finanzvermögen	10'000.00	Stand Heirat
Inventar	150'000.00	Buchwert
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	650'000.00	Ertragswert
./. Hypothekarschulden	500'000.00	
./. Ersatzforderung Errungenschaft Ehemann	115'000.00	
./. Ersatzforderung Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
./. Ersatzforderung Eigengut Ehefrau	100'000.00	
Total	45'000.00	
Errungenschaft Ehemann		
Finanzvermögen	30'000.00	Stand Ehescheidung
Ersatzforderung gegen sein Eigengut	15'000.00	30 % von Investition: Art. 209 Abs. 3 und 212 Abs. 1 ZGB
Ersatzforderung gegen sein Eigengut	100'000.00	Tilgung Investitionskredit: Art. 209 Abs. 1 ZGB
./. Ersatzforderung von seinem Eigengut	10'000.00	Finanzvermögen Stand Heirat: Art. 209 Abs. 3 ZGB
Total	135'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 1: Landw. Gewerbe im Eigengut des Ehemannes

Errungenschaft Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Eigengut Ehemann	50'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	50'000.00	
Eigengut Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Eigengut Ehemann	100'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	100'000.00	
Teilung Errungenschaft		
Errungenschaft Ehemann	135'000.00	
Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
Total	185'000.00	
Anspruch Ehefrau (1/2)	92'500.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 1: Landw. Gewerbe im Eigengut des Ehemannes

Forderungen Ehefrau gegen Ehemann		
Errungenschaft	92'500.00	
Eigengut	100'000.00	
Total	192'500.00	
Abrechnung		
Der Ehemann behält die Aktiven und Passiven des Landwirtschaftsbetriebs und bezahlt der Ehefrau Fr. 192'500.00.		

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

- **Beispiel 2:** Bauer X und Frau S haben geheiratet. Ein Jahr später übernimmt Bauer X das landw. Gewerbe von seinen Eltern, das er bis jetzt gepachtet hatte. Fünf Jahre nach der Heirat baut er den Anbindestall der Milchkühe in einen Laufstall um (Kosten Fr. 500'000.00). Nach 20 Jahren scheidet die Ehe.

Wie sieht die güterrechtliche Auseinandersetzung aus?



Quelle: wolfsystem.de

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

- Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Bilanz Landwirtschaftsbetrieb bei Heirat (Pacht)		
Finanzvermögen	10'000.00	
Inventar	100'000.00	Buchwert
Eigenkapital	110'000.00	
Kauf Landwirtschaftsbetrieb 1 Jahr nach Heirat		
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	500'000.00	Ertragswert
Total	500'000.00	
Finanzierung durch		
- Übernahme Hypothek	300'000.00	
- Verkäuferdarlehen	200'000.00	
Total	500'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Umbau Anbindestall Milchkühe in Laufstall 5 Jahre nach Heirat		
Investition	500'000.00	
Finanzierung durch		
- Erhöhung Hypothek	200'000.00	
- Investitionskredit	100'000.00	
- Errungenschaft Ehemann	50'000.00	
- Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	Lohn Fachfrau Gesundheit
- Eigengut Ehefrau	100'000.00	in Ehe eingebracht
Total	500'000.00	
Bilanz Landwirtschaftsbetrieb bei Ehescheidung nach einer Ehedauer von 20 Jahren		
Finanzvermögen	30'000.00	
Inventar	150'000.00	Buchwert
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	650'000.00	Ertragswert (Annahme: Erhöhung um 30 % der Investition)
./. Hypothekarschulden	500'000.00	
./. Verkäuferdarlehen	200'000.00	
./. Investitionskredit	0.00	getilgt durch Errungenschaft Ehemann
Eigenkapital	130'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

- Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Güterrechtliche Zuweisungen Landwirtschaftsbetrieb plus Investition		
Erhöhung Finanzvermögen	20'000.00	Errungenschaft Ehemann
Erhöhung Inventar	50'000.00	Eigengut Ehemann (BGE 138 III 193)
Erhöhung Ertragswert landw. Gewerbe	150'000.00	Errungenschaft Ehemann (Erhöhung infolge Investition)
Investition Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	Errungenschaft Ehefrau
Investition Eigengut Ehefrau	100'000.00	Eigengut Ehefrau
Güterrechtliche Abrechnung Landwirtschaftsbetrieb plus Investition		
Eigengut Ehemann		
Finanzvermögen	10'000.00	Stand Heirat
Inventar	150'000.00	Buchwert
Total	160'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Errungenschaft Ehemann		
Finanzvermögen	30'000.00	Stand Ehescheidung
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	650'000.00	Ertragswert
./.. Hypothekenschulden	500'000.00	
./.. Verkäufendarlehen	200'000.00	
./.. Ersatzforderung von seinem Eigengut	10'000.00	Finanzvermögen Stand Heirat: Art. 209 Abs. 3 ZGB
./.. Ersatzforderung Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
./.. Ersatzforderung Eigengut Ehefrau	100'000.00	
Total	-180'000.00	
Errungenschaft Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Errungenschaft Ehemann	50'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	50'000.00	
Eigengut Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Errungenschaft Ehemann	100'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	100'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Teilung Errungenschaft		
Errungenschaft Ehemann	0.00	Rückschlag wird nicht geteilt
Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
Total	50'000.00	
Anspruch Ehefrau (1/2)	25'000.00	
Forderungen Ehefrau gegen Ehemann		
Errungenschaft	25'000.00	
Eigengut	100'000.00	
Total	125'000.00	
Abrechnung vor Kontrollrechnung		
Der Ehemann behält die Aktiven und Passiven des Landwirtschaftsbetriebs und bezahlt der Ehefrau Fr. 125'000.00.		

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Konrollrechnung nach Art. 212 Abs. 2 ZGB		
Errungenschaft Ehemann		
Finanzvermögen	30'000.00	Stand Ehescheidung
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	2'000'000.00	Verkehrswert
./. Hypothekarschulden	500'000.00	
./. Verkäuferdarlehen	200'000.00	
./. Ersatzforderung von seinem Eigengut	10'000.00	Finanzvermögen Stand Heirat: Art. 209 Abs. 3 ZGB
./. Ersatzforderung Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
./. Ersatzforderung Eigengut Ehefrau	100'000.00	
Total	1'170'000.00	
Errungenschaft Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Errungenschaft Ehemann	50'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	50'000.00	

4. Beispiele güterrechtlicher Auseinandersetzungen

□ Beispiel 2: Landw. Gewerbe in der Errungenschaft des Ehemannes

Eigengut Ehefrau		
Ersatzforderung gegen Errungenschaft Ehemann	100'000.00	Investition: Art. 206 Abs. 1 ZGB Nominalwertgarantie
Total	100'000.00	
Teilung Errungenschaft		
Errungenschaft Ehemann	1'170'000.00	
Errungenschaft Ehefrau	50'000.00	
Total	1'220'000.00	
Anspruch Ehefrau (1/2)	610'000.00	
Forderungen Ehefrau gegen Ehemann		
Errungenschaft	50'000.00	
Eigengut	100'000.00	
Total	150'000.00	
Abrechnung nach Kontrollrechnung		
Der Ehemann behält die Aktiven und Passiven des Landwirtschaftsbetriebs und bezahlt der Ehefrau Fr. 150'000.00.		
Die Ehefrau muss aufgrund der Kontrollrechnung ihre Errungenschaft mit dem Ehemann nicht teilen.		

5. Gütergemeinschaft

□ Überblick über die Gütergemeinschaft

- Vertraglicher Güterstand
- Gemeinsames Vermögen der Ehegatten mit Ausnahme des Eigenguts
- Gemeinsame Verfügung über das gemeinsame Vermögen mit Ausnahme der ordentlichen Verwaltung
- Auflösung: Unterschiedliche Regelungen bei Tod oder Scheidung

5. Gütergemeinschaft

□ Die Gütermassen

Ehefrau

Ehemann

Eigengut

Gesamtgut

Eigengut

5. Gütergemeinschaft

□ Gesamtgut

- **Allgemeine Gütergemeinschaft** (Art. 222 ZGB):
Alles was von Gesetzes wegen nicht Eigengut ist
- **Errungenschaftsgemeinschaft** (Art. 223 ZGB):
Gesamtgut ist alles was unter der Errungenschaftsbeteiligung Errungenschaft wäre
- **Ausschlussgemeinschaft** (Art. 224 ZGB): Bestimmte Vermögenswerte wurden ehevertraglich vom Gesamtgut ausgeschlossen

5. Gütergemeinschaft

□ Eigengut (Art. 225 ZGB)

- Gesetzliches Eigengut
 - Gegenstände zum ausschliesslichen persönlichen Gebrauch
 - Genugtuungsansprüche
- Vertragliches Eigengut
- Eigengut durch Zuwendung Dritter

WICHTIG: Eigengut muss bewiesen werden. Im Zweifel gilt ein Vermögenswert als Gesamtgut.

5. Gütergemeinschaft

□ Eigentum und Verwaltung

- Beim Gesamtgut besteht Gesamteigentum
- Eigengut bleibt im Eigentum des jeweiligen Ehegatten
- Verwaltung Gesamtgut:
 - Ordentliche Verwaltung: Jeder Ehegatte einzeln
 - Ausserordentliche Verwaltung: Nur gemeinsam
- Verwaltung Eigengut: Jeder Ehegatte verfügt alleine

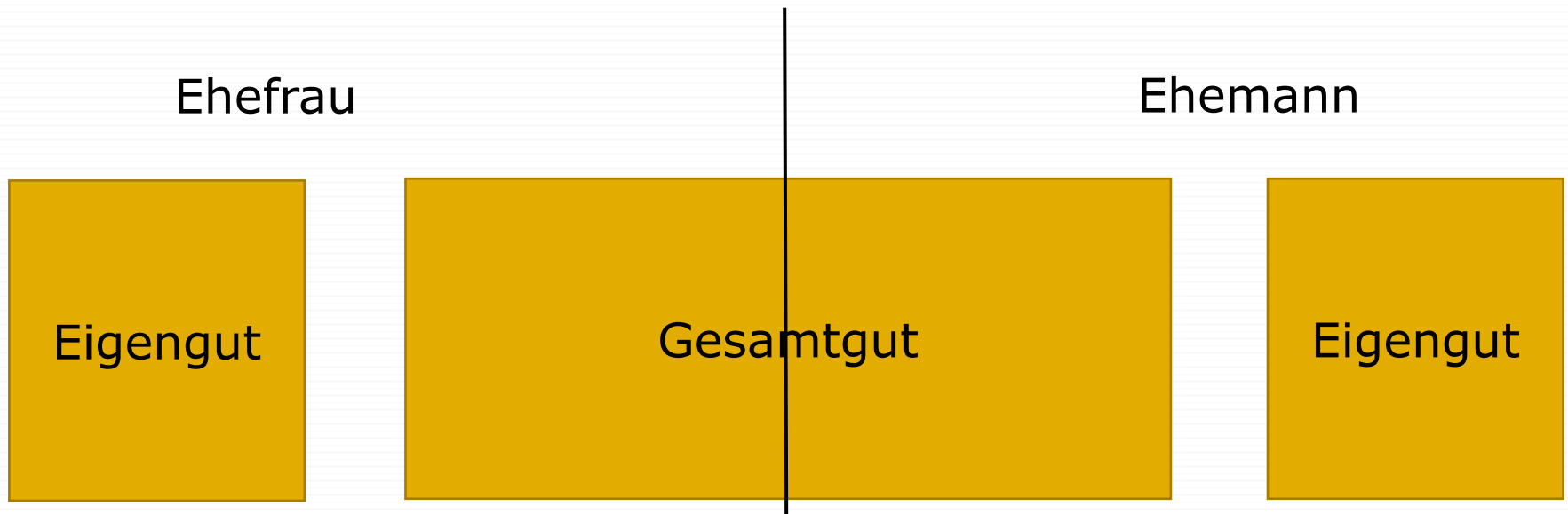
5. Gütergemeinschaft

□ Auflösungsgründe (Art. 236 ZGB)

- Tod eines Ehegatten
- Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe
- Vereinbarung eines anderen Güterstandes
- Gerichtliche Anordnung der Gütertrennung
- Konkurs eines Ehegatten

5. Gütergemeinschaft

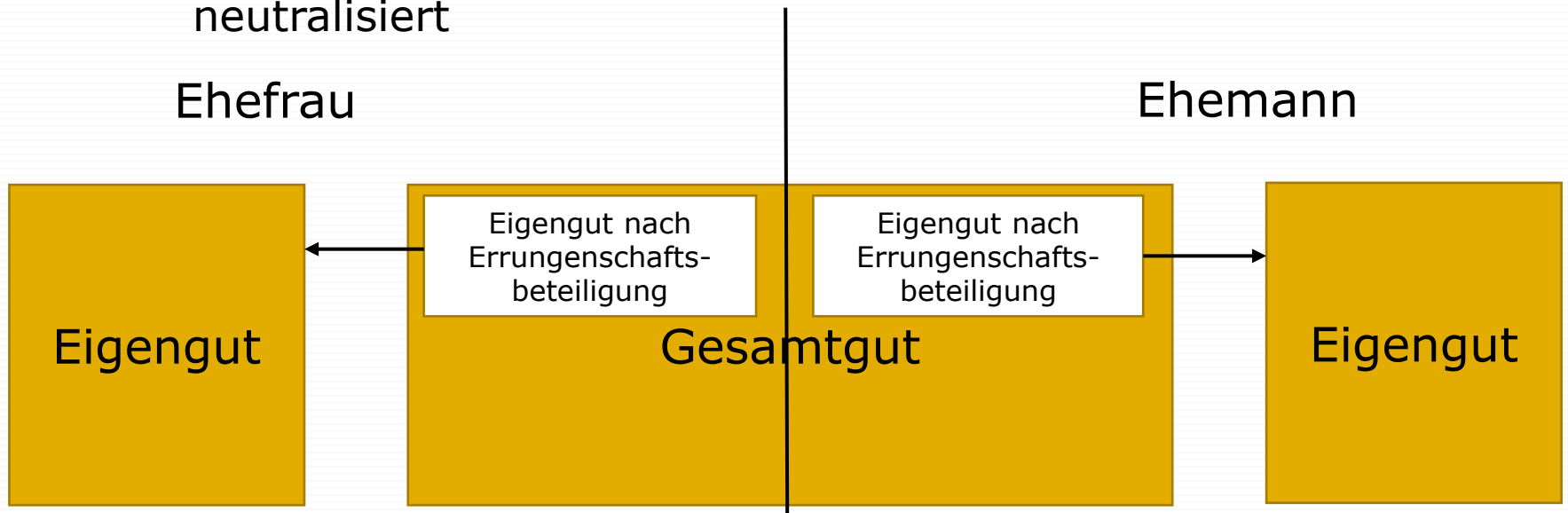
- Auflösung durch Tod oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes (Art. 241 ZGB)



5. Gütergemeinschaft

□ Auflösung bei Scheidung (Art. 242 ZGB)

- Aus dem Gesamtgut wird genommen, was unter der Errungenschaftsbeteiligung Eigengut gewesen wäre
- Unterschiede zur Errungenschaftsbeteiligung werden somit neutralisiert



5. Gütergemeinschaft

- Ehevertragliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - Festlegung des Eigenguts (Art. 223 ff. ZGB)
 - Änderung der Gesamtgutsteilung (Art. 241 ZGB)
 - Somit auch hier Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten möglich
 - Aber Pflichtteile der Nachkommen dürfen nicht verletzt werden (3/16 des Gesamtgutes)
 - Ausschluss/Abänderung der Mehrwertbeteiligung (Art. 239 ZGB)

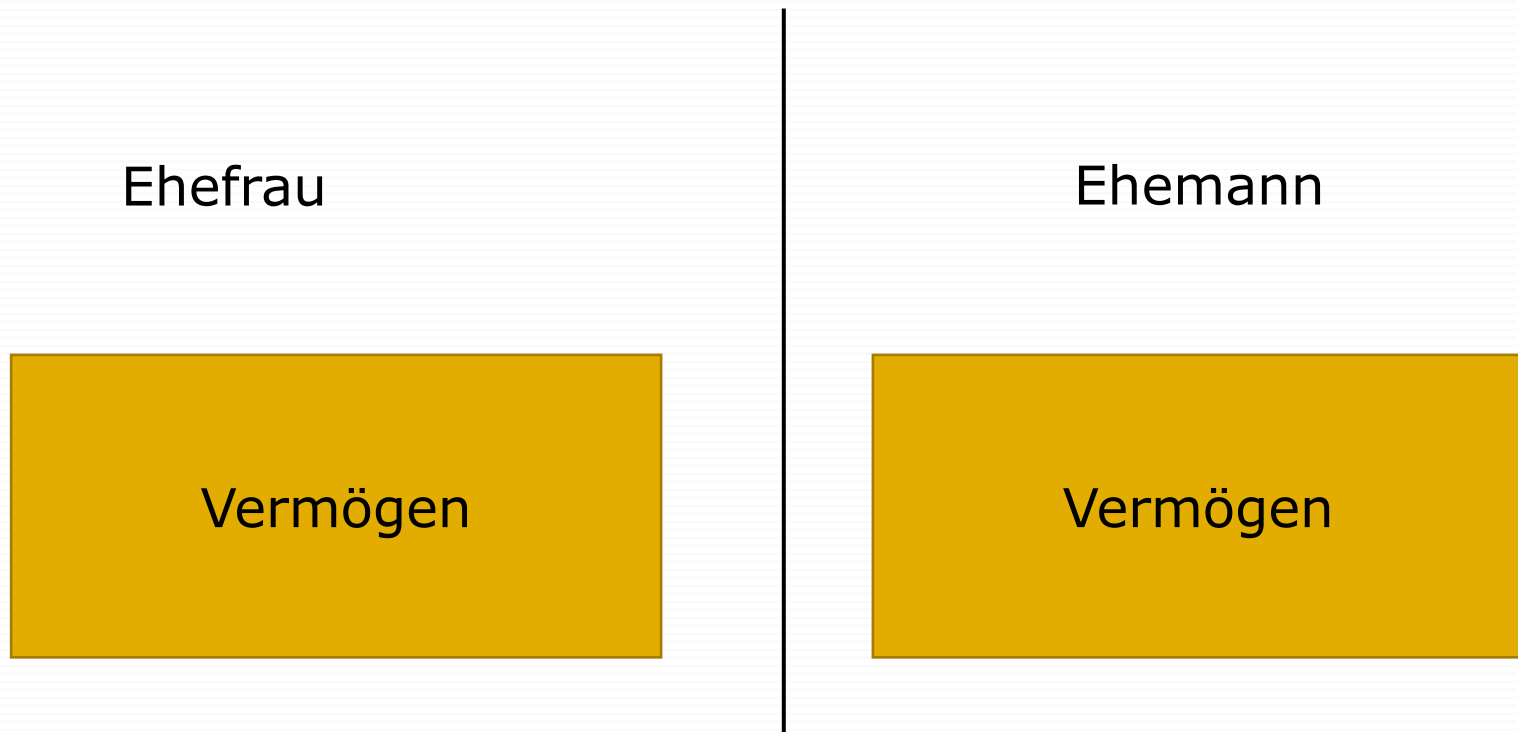
6. Gütertrennung

□ Überblick über die Gütertrennung

- Vertraglicher/ausserordentlicher Güterstand
- Grundsätzlich getrenntes Vermögen (eigentlich ein Nicht-Güterstand)
- Alleinige Verfügung über das eigene Vermögen
- Auflösung: Keine Teilung notwendig

6. Gütertrennung

□ Die Gütermassen



6. Gütertrennung

□ Bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

- Keine güterrechtliche Auseinandersetzung notwendig, da keine Beteiligung am Vermögen des anderen Ehegatten besteht
- Forderungen zwischen den Ehegatten
 - Evtl. Darlehensvertrag bei Investitionen
 - Evtl. Arbeitsvertrag bei Mitarbeit im Betrieb
 - Evtl. Mietvertrag

Agenda – Inhalte des Referats

III. Erbrecht

1. Grundlagen

□ Was regelt das Erbrecht

- Berechnung des Nachlasses
- Wer erbt was
- Wie der Nachlass auf die Erben aufgeteilt werden kann/muss

1. Grundlagen

□ Erbrecht im ZGB

- Wenn keine Verfügung von Todes wegen erlassen wurde, richtet sich die Erbteilung nach dem ZGB
- Enthält Vorschriften darüber wie die Verfügungen von Todes wegen erlassen werden müssen

□ Erbrecht im BGG

- Das BGG enthält besondere Teilungsvorschriften für den Fall, dass sich ein landw. Gewerbe oder ein landw. Grundstück im Nachlass befindet

1. Grundlagen

□ Gesetzliche Erben (Art. 457 ff. ZGB)

- Verwandte
 - Nachkommen: Kinder, Enkel, Urenkel
 - Elterlicher Stamm: Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen
 - Grosselterlicher Stamm: Grosseltern, Onkel/Tante, Cousine/Cousin
- Ehegatte oder eingetragener Partner
- Gemeinwesen (kommt zum Zug, wenn keine anderen Erben vorhanden sind)

1. Grundlagen

□ Gesetzliche Erbanteile

- **Mit** Ehegatten oder eingetragenen Partner/in nach Art. 462 ZGB
 - Mit Kindern: $\frac{1}{2}$ Nachkommen und $\frac{1}{2}$ Ehegatte oder eingetragener Partner/in
 - Ohne Kinder: $\frac{1}{4}$ elterlicher Stamm und $\frac{3}{4}$ Ehegatte oder eingetragener Partner/in
 - Ohne Kinder und Eltern: alles an Ehegatte oder eingetragener Partner/in

1. Grundlagen

□ Gesetzliche Erbanteile

- **Ohne** Ehegatten oder eingetragenen Partner/in
 - Mit Kindern: Alles an Kinder
 - Ohne Kinder: Alles an elterlichen Stamm
 - Ohne Kinder und ohne Eltern: Alles an grosselterlichen Stamm

□ Eingesetzter Erbe (Art. 483 ZGB)

- Frei wählbare Person, kann auch jemand sein, der schon gesetzlicher Erbe ist
- Bei Einsetzung eines Erben sollte die Erbschaftssteuer berücksichtigt werden

1. Grundlagen

□ Vermächtnis (Art. 484 ff. ZGB)

- Frei wählbare Person, kann auch jemand sein, der bereits Erbe ist
- Zuwendung eines bestimmten Vermögenswerts
- Reiner Vermächtnisnehmer hat keine Erbenstellung
- Bei Einsetzung eines Vermächtnisnehmers sollte die Erbschaftssteuer berücksichtigt werden

1. Grundlagen

□ Rechte und Pflichten der Erben (Art. 560 ZGB)

- Erben treten in die Rechtsstellung des Erblassers ein
- Sie übernehmen alle Rechte und Pflichten des Erblassers, somit auch dessen Schulden
- Haftung beschränkt sich nicht auf die Erbschaft, sondern jeder Erbe haftet persönlich mit dem Eigenvermögen
- Sogenannte Universalsukzession
- Ausnahme: Höchstpersönliche Rechte (Bsp. Vereinsmitgliedschaft)

□ Erbengemeinschaft (Art. 602 und 603 ZGB)

- Alle Erben müssen gemeinsam handeln
- Gesamteigentum am ganzen Nachlass

1. Grundlagen

- Was tun bei Überschuldung des Nachlasses?
 - Ausschlagung (Art. 566 ZGB)
 - Öffentliches Inventar (Art. 580 ff. ZGB)
 - Amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB)

1. Grundlagen

□ Verfügungen von Todes wegen

- Letztwillige Verfügung, sogenanntes Testament (Art. 498-511 ZGB)
 - Einseitiger Rechtsakt
 - Kann vom Erblasser jederzeit geändert oder aufgehoben werden
- Erbvertrag (Art. 512-515 ZGB)
 - Zweiseitiger Rechtsakt
 - Kann nur mit Zustimmung des Vertragspartners geändert werden
 - Kann auch letztwillige Verfügungen enthalten

2. Pflichtteilsrecht

- Pflichtteil = gesetzlich geschützter Minimalanspruch am Nachlassvermögen
- Pflichtteil ist ein Bruchteil der gesetzlichen Erbquote
- Die Pflichtteile nach geltendem Recht (Art. 471 ZGB)
 - Nachkommen: $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
 - Eltern: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
 - Ehegatte/eingetragener Partner/in: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

2. Pflichtteilsrecht

- Die Pflichtteile ab 1. Januar 2023 (Inkrafttreten des revidierten Erbrechts)
 - Nachkommen: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
 - Eltern: Entfällt
 - Ehegatte/eingetragener Partner/in: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

2. Pflichtteilsrecht

□ Beispiel Pflichtteile nach geltendem Recht

Bauer X ist immer noch mit Frau S verheiratet und hat nun einen Sohn und eine Tochter. Er überlegt sich, einen Teil seines Nachlasses einer gemeinnützigen Stiftung zukommen zu lassen. Deshalb möchte er gerne wissen, was seine gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen erhalten werden und wie gross seine frei verfügbare Quote ist.

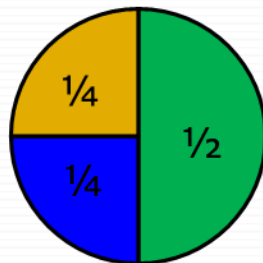


Quelle: lebensraum-aargau.ch

2. Pflichtteilsrecht

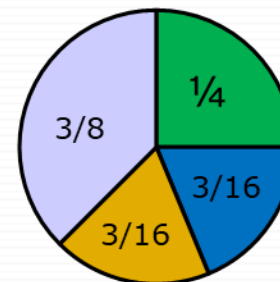
□ Beispiel Pflichtteile nach geltendem Recht

Gesetzliche Erbanteile



■ Ehefrau ■ Kind 1 ■ Kind 2

Frei verfügbare Quote



■ Ehefrau ■ Kind 1 ■ Kind 2 ■ verfügbare Quote

2. Pflichtteilsrecht

□ Beispiel Pflichtteile ab 1. Januar 2023

Bauer X ist immer noch mit Frau S verheiratet und hat nun einen Sohn und eine Tochter. Er überlegt sich, einen Teil seines Nachlasses einer gemeinnützigen Stiftung zukommen zu lassen. Deshalb möchte er gerne wissen, was seine gesetzlichen Erben von Gesetzes wegen erhalten werden und wie gross seine frei verfügbare Quote ist.

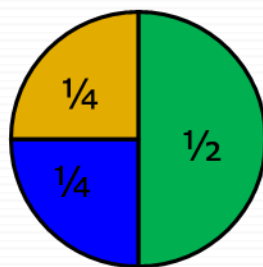


Quelle: lebensraum-aargau.ch

2. Pflichtteilsrecht

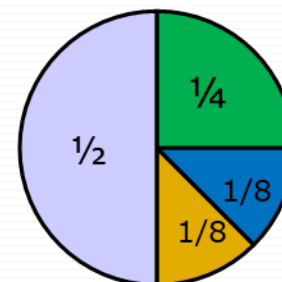
- Beispiel Pflichtteile ab 1. Januar 2023
Durch das neue Erbrecht ist die frei verfügbare Quote des Erblasser grösser als bisher

Gesetzliche Erbanteile



■ Ehefrau ■ Kind 1 ■ Kind 2

Frei verfügbare Quote



■ Ehefrau ■ Kind 1
■ Kind 2 ■ verfügbare Quote

2. Pflichtteilsrecht

□ Begünstigung des Ehegatten (Art. 473 ZGB)

- Dem überlebenden Ehegatten kann gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an der ganzen ihnen zufallenden Erbschaft eingeräumt werden
- Die Nutzniessung tritt anstelle des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten
- Frei verfügbarer Teil des Nachlasses ist $\frac{1}{4}$ und kann dem Ehegatten zu Eigentum zugewendet werden
- Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten können die Nachkommen ihren Pflichtteil geltend machen (Nutzniessung entfällt entsprechend)
- Fazit: Nachkommen erhalten nacktes Eigentum

2. Pflichtteilsrecht

□ Beispiel Begünstigung des Ehegatten (Art. 473 ZGB)

Bauer X ist immer noch mit Frau S verheiratet und hat nun einen minderjährigen Sohn und eine Tochter. Sein Nachlass besteht zum grössten Teil aus einem landw. Gewerbe, das seine Frau und er bewirtschaften. Nun möchte er sicherstellen, dass seine Ehefrau auch nach seinem Tod und bis zum Abschluss der landwirtschaftlichen Ausbildung seines Sohnes den Betrieb bewirtschaften kann.

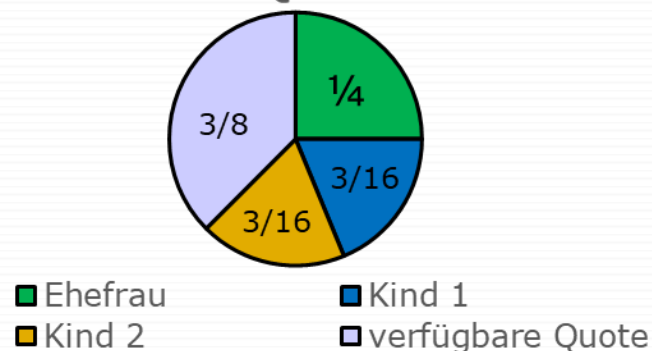


Quelle: gala.de

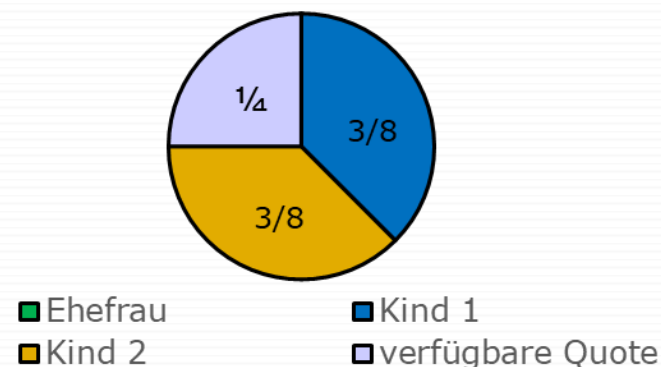
2. Pflichtteilsrecht

- Beispiel Begünstigung des Ehegatten (Art. 473 ZGB)
Dem überlebenden Ehegatten kann die Nutzniessung an der ganzen Erbschaft der gemeinsamen Kinder eingeräumt werden.

Frei verfügbare
Quote



Nutzniessung nach
Art. 473 Abs. 2 ZGB



3. Erbteilungsrecht

□ Erbteilung

1. Bestimmung aller Erben
2. Bestimmung aller Erbanteile
3. Bestimmung der Nachlassmasse
4. Aufteilung des Nachlasses an die Erben

3. Erbteilungsrecht

□ Erbteilung

- Durchführung der Teilung bedarf der Zustimmung aller Erben
- Bei Uneinigkeiten kann jeder Erbe zu beliebiger Zeit die Teilung verlangen (Art. 604 Abs. 1 ZGB)
- Allenfalls auch durch Erbteilungsklage

3. Erbteilungsrecht

- Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 610 ZGB
 - Alle Erben haben bei der Teilung den gleichen Anspruch auf die Gegenstände im Nachlass, sofern keine andere Vorschrift greift
 - Haben einander alles mitzuteilen, was für eine gleichmässige und gerechte Verteilung wichtig ist
 - Jeder Erbe kann verlangen, dass die Schulden des Erblassers vor der Teilung sichergestellt oder getilgt werden

3. Erbteilungsrecht

□ Bildung von Losen nach Art. 611 ZGB

- Aus dem Nachlass werden so viele (gleich grosse) Lose oder Teile gebildet, als Erben vorhanden sind
- Können sich die Erben nicht einigen, so kann die zuständige Behörde zur Losbildung angehalten werden
- Verteilung der Lose erfolgt nach Vereinbarung oder durch Losziehung

3. Erbteilungsrecht

- Zuweisung und Verkauf einzelner Sachen nach Art. 612 ZGB
 - Verliert eine Sache durch Teilung wesentlich an ihrem Wert, soll sie einem Erben ungeteilt zugewiesen werden (wenn sie in einem Los Platz hat)
 - Bei Uneinigkeiten unter den Erben, ist die Sache zu verkaufen und der Erlös zu teilen
 - Jeder Erbe kann verlangen, dass der Verkauf der Sache auf dem Weg der Versteigerung erfolgt (öffentliche oder Versteigerung unter Erben; bei landw. Grundstücken nur interne Versteigerung zulässig)

4. Das BGGB als Sondererbteilungsrecht

□ Überblick der BGGB-Bestimmungen

- Anspruch auf Zuweisung eines landw. Gewerbes (Art. 11 BGGB)
- Aufschiebung der Erbteilung (Art. 12 BGGB)
- Anspruch auf Zuweisung von Miteigentumsanteilen (Art. 13 BGGB)
- Anspruch auf Zuweisung bei Gesamteigentum (Art. 14 BGGB)
- Betriebsinventar, nichtlandwirtschaftliches Nebengewerbe (Art. 15 BGGB)
- Anrechnung an den Erbteil (Art. 17 BGGB)
- Erhöhung des Anrechnungswerts (Art. 18 BGGB)

4. Das BGBB als Sondererbteilungsrecht

□ Überblick der BGBB-Bestimmungen

- Verfügungsbeschränkung des Erblassers (Art. 19 BGBB)
- Anspruch auf Zuweisung eines landw. Grundstücks (Art. 21 BGBB)
- Sicherung der Selbstbewirtschaftung, Veräußerungsverbot (Art. 23 BGBB)
- Sicherung der Selbstbewirtschaftung, Kaufsrecht (Art. 24 BGBB)
- Kaufrecht von Verwandten (Art. 25 BGBB)
- Gewinnanspruch der Miterben (Art. 28 BGBB)

4. Das BGGB als Sondererbteilungsrecht

- Voraussetzungen Zuweisungsrecht nach Art. 11 Abs. 1 BGGB
 - Landw. Gewerbe befindet sich im Nachlass
 - Erbenstellung
 - Wille und Eignung zur Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGGB

- Anspruch auf Nutzniessung oder Wohnrecht an einer Wohnung nach Art. 11 Abs. 3 BGGB
 - Ehegatte
 - Landw. Gewerbe wird anderem Erbe als überlebendem Ehegatten zugewiesen
 - Unter Anrechnung seiner Ansprüche
 - Einräumung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts

4. Das BGGB als Sondererbteilungsrecht

- Zuweisung eines landw. Grundstücks nach Art. 21 BGGB
 - Landw. Grundstück im Nachlass
 - Erbenstellung
 - Erbe ist Eigentümer eines landw. Gewerbes oder verfügt wirtschaftlich über ein solches
 - Grundstück befindet sich im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich des Gewerbes
 - Selbstbewirtschaftung ist nicht erforderlich

4. Das BGBB als Sondererbteilungsrecht

- Voraussetzungen Kaufrecht nach Art. 25 BGBB
 - Landw. Gewerbe im Nachlass
 - Nachkomme, der nicht Erbe ist
 - Geschwister und Geschwisterkind, das nicht Erbe ist aber beim Verkauf des landw. Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte
 - Wille und Eignung zur Selbstbewirtschaftung nach Art. 9 BGBB

WICHTIG: Art. 25 BGBB kann nicht zur Anwendung kommen, wenn eine Konkurrenz nach Art. 26 BGBB vorliegt (Zuteilung nach Art. 11 Abs. 1 BGBB oder Übertragung des landw. Gewerbes an einen Nachkommen des Verstorbenen zur Selbstbewirtschaftung)

5. Beispiel einer Erbteilung

- **Beispiel 3:** Bauer X verstirbt, als gesetzliche Erben hinterlässt er seine Ehefrau S sowie seinen Sohn und seine Tochter. Das landw. Gewerbe gehörte zu seinem Eigengut, da er es vor der Heirat von seinen Eltern übernommen hat. Sein Sohn ist Selbstbewirtschafter und macht die Zuweisung des landw. Gewerbes geltend (Art. 11 Abs. 1 BGG).
Wie ist die Erbteilung vorzunehmen?



Quelle: wolfsystem.de

5. Beispiel einer Erbteilung

□ Beispiel 3: Landw. Gewerbe in der Erbteilung

Aktiven bei Erbteilung		
Finanzvermögen	30'000.00	
Inventar	150'000.00	Buchwert
Landw. Gewerbe (Gebäude, Boden)	650'000.00	Ertragswert
Total	830'000.00	
Passiven bei Erbteilung		
Hypothekarschulden	500'000.00	
Güterrechtsforderung Ehefrau	192'500.00	
Total	692'500.00	
Reiner Nachlass (Aktiven ./ Passiven)	137'500.00	

5. Beispiel einer Erbteilung

□ Beispiel 3: Landw. Gewerbe in der Erbteilung

Erbansprüche		
Ehefrau 1/2	68'750.00	
Sohn 1/4	34'375.00	
Tochter 1/4	34'375.00	
Total	137'500.00	
Erbteilung		
Ehefrau erhält:		
Güterrechtsforderung	192'500.00	
Erbteil	68'750.00	
Total Anspruch	261'250.00	
./. Finanzvermögen	30'000.00	
Zwischenergebnis	231'250.00	Zuwenigzuweisung
./. Ausgleichszahlung Sohn	231'250.00	
Ergebnis	0.00	

5. Beispiel einer Erbs

□ Beispiel 3: Landw. Gewerbe in der Erbs

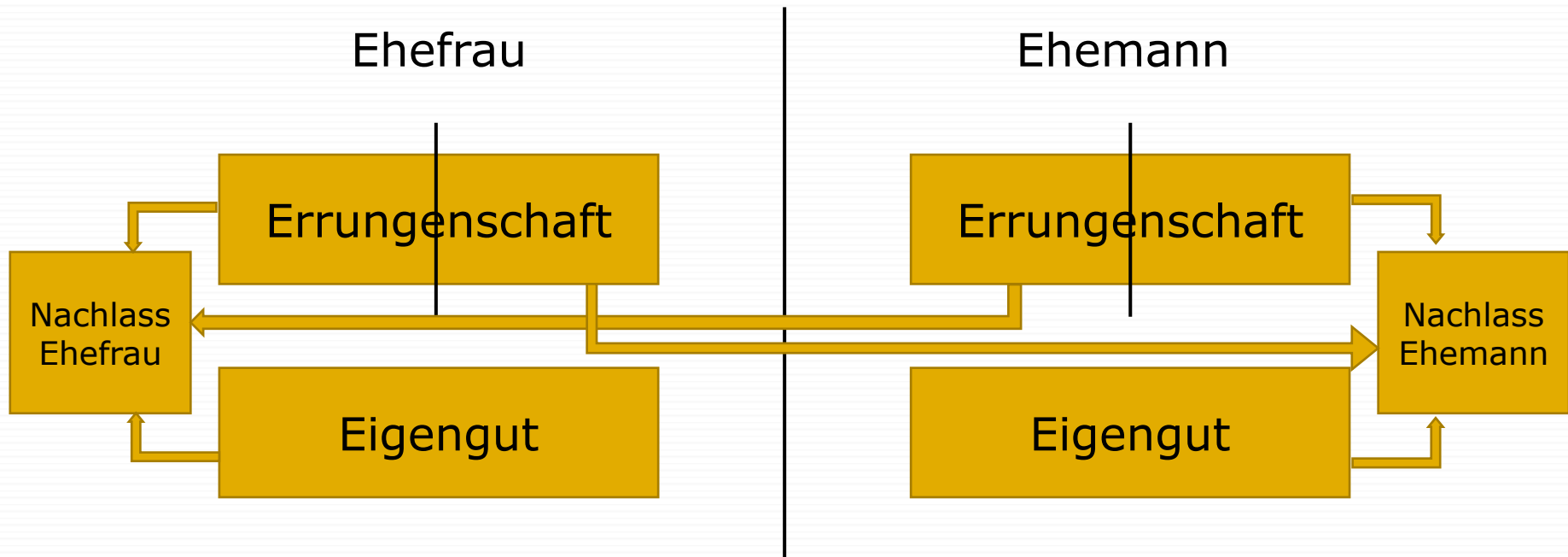
Sohn erhält:		
Erbteil	34'375.00	
./. Inventar	150'000.00	
./. Landw. Gewerbe	650'000.00	
plus Hypothekarschulden	500'000.00	
Zwischenergebnis	-265'625.00	Zuvielzuweisung
plus Ausgleichszahlung an Mutter	231'250.00	
plus Ausgleichszahlung an Schwester	34'375.00	
Ergebnis	0.00	
Tochter erhält:		
Erbteil	34'375.00	
./. Ausgleichszahlung von Bruder	34'375.00	
Ergebnis	0.00	
Bemerkung:		
Damit der Sohn Mutter und Schwester auszahlen kann, benötigt er Finanzmittel im Betrag von Fr. 265'625.		
Diese kann er wie folgt aufbringen: Eigenmittel, Starthilfedarlehen, Erhöhung Hypothekarschuld.		

6. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht

- Zuerst erfolgt die güterrechtliche Auseinandersetzung
- Anschliessend die erbrechtliche Auseinandersetzung
- Das bedeutet: Änderungen im Güterrecht führen zu Änderungen der Nachlassmasse

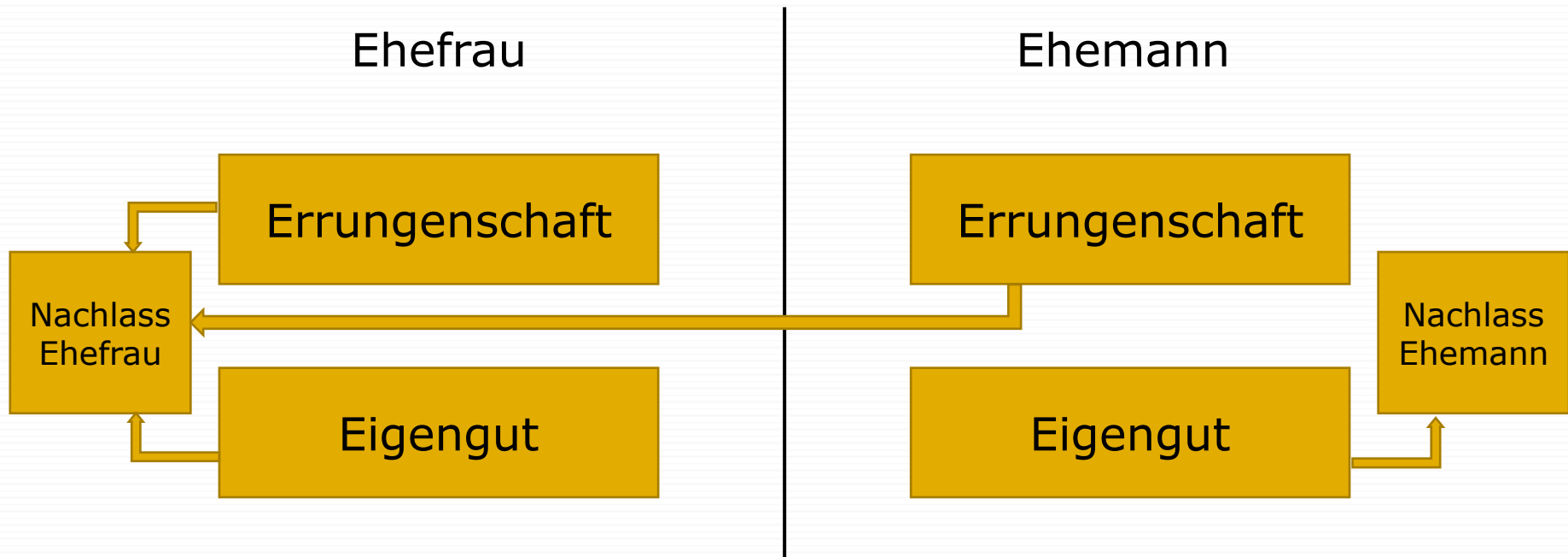
6. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht

□ Beispiel hälftige Vorschlagszuweisung



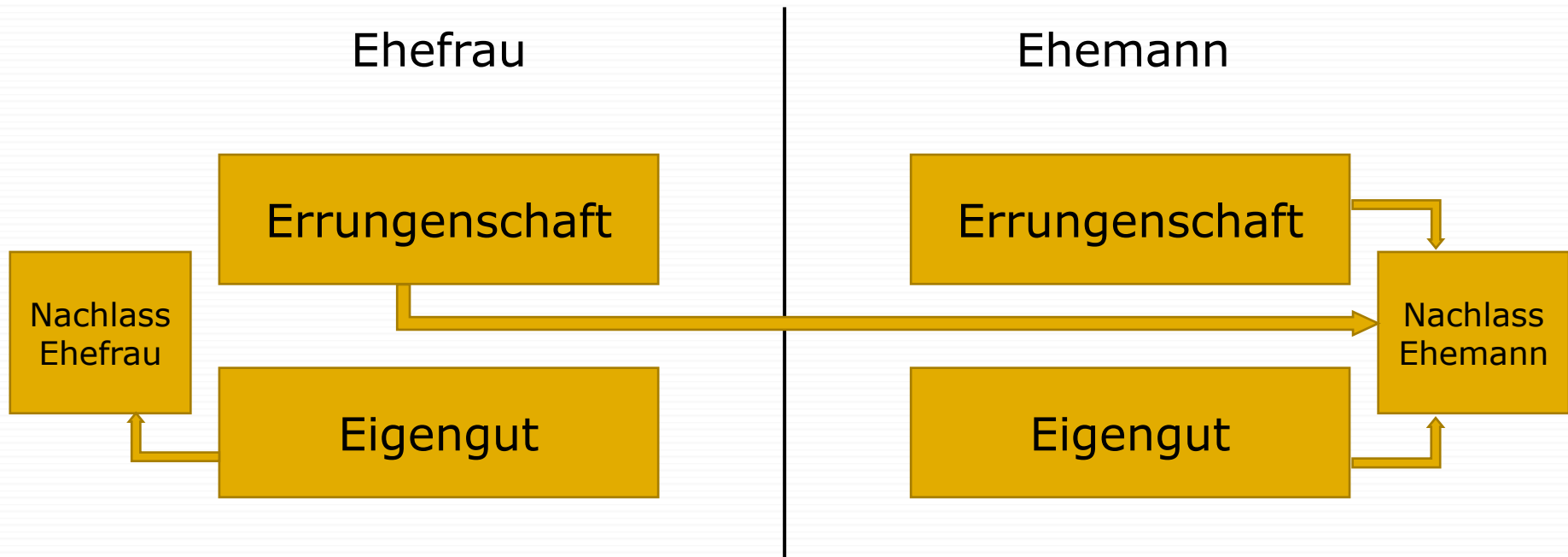
6. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht

- Beispiel volle Vorschlagszuweisung an Ehefrau



6. Zusammenspiel Ehe- und Erbrecht

- Beispiel volle Vorschlagszuweisung an Ehemann



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Pius Koller
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Erbrecht
dipl. Ing. Agr. FH

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch